

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse gemäß Abschn. B Ziff. II Nr. 2 aus den Prüfungsgebieten (jeweils das bzw. ein Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 4
(Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)
der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 30. 10. 1990 — 1062-243 83-4 —

Bezug: Bek. v. 3. 2. 1986 (Nds. MBl. S. 371)

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 37/1990 S. 1275

Anlage**Abschnitt I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird der Punkt nach dem Wort Oldenburg durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) die Vorlage eines Konzepts für die geplante Dissertation. In dem Konzept sollen Problemstellungen und Methoden der Arbeit beschrieben werden.“
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Scheidet der Betreuer während der Bearbeitungszeit der Dissertation aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften aus, so ist der Betreuer im Einvernehmen mit dem Doktoranden berechtigt, die Dissertation weiterhin zu betreuen.“
3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Oldenburg“ die Worte „bzw. der Betreuer der Arbeit nach § 7 Abs. 1“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik)
der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 29. 10. 1990 — 1062-243 83-8 —

Bezug: Bek. v. 25. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1037), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 42)

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 38/1990 S. 1308

Anlage

**Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik)
der Universität Oldenburg**

§ 1**Zweck der Promotion, Doktorgrade**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- (2) Der Fachbereich Physik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), soweit der Fachbereich einen wissenschaftlichen Studiengang führt. Der Fachbereich kann diesen Grad auch ehrenhalber verleihen.

§ 2**Zuständigkeiten**

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), die Erstreferentin/der Erstreferent und die Korreferentinnen/Korreferenten (§ 9).
- (2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan schließt das Verfahren mit Aushändigung der Urkunde ab.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (5) Aufgabe der Erstreferentin/des Erstreferenten und der Korreferentinnen/Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3**Promotionsausschuß**

- (1) Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß mit den folgenden Mitgliedern: einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden und drei weiteren Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Studentin/einem Studenten. Mit beratender Stimme wirken mit die Studentin/der Student sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern sie/er nicht promoviert und zur selbständigen Lehre berechtigt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt in Gruppenwahl die Mitglieder des Promotionsausschusses für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren, die Studentin/den Studenten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern gewählt.

§ 4**Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuß bildet für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission, deren Mitglieder im Fachgebiet der Dissertation zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einer Professorin/einem Professor, die/der Mitglied des Promotionsausschusses ist, der Erstreferentin/dem Erstreferenten der Dissertation und der Korreferentin/dem Korreferenten. Die Korreferentin/Der Korreferent kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(3) Auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden können in begründeten Fällen bis zu zwei weitere Professorinnen/Professoren, Habilitierte oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Prüfungskommission angehören. Den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern muß ein Lehrauftrag auf dem Gebiet, aus dem die Dissertation gewählt wurde, erteilt worden sein. Diese zusätzlichen Mitglieder der Prüfungskommission können auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 5**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus, das zum Fachgebiet der Promotion hinführt.
- (2) Der Promotionsausschuß kann Bewerberinnen/Bewerber, die keinen Abschluß gemäß Absatz 1 vorweisen, mit der Auflage zulassen, bestimmte Studienleistungen vor Eröffnung des Verfahrens gemäß § 8 nachzuweisen.
- (3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 6**Zulassungsverfahren**

- (1) Die Bewerberin/Der Bewerber richtet an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf;
 - b) Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und 3;
 - c) Schriften, die die Bewerberin/der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
 - d) eine Erklärung darüber, daß die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat;
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob sie/er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte;
 - f) bei Bewerberinnen/Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
 - g) Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitstitel);
 - h) die Erklärung einer Professorin/eines Professors oder eines habilitierten Mitgliedes des Fachbereichs Physik, in der die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers befürwortet wird;
 - i) Bestätigung der Dekanin/des Dekans, daß für die Anfertigung der Dissertation Geräte und Arbeitsplatz vorhanden sind.
- (2) Die Bewerberin/Der Bewerber hat mit der Zulassung zur Promotion einen Anspruch auf Begutachtung ihrer/seiner Dissertation.
- (3) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Fachrichtung der Dissertation an der Universität Oldenburg nicht vertreten ist.
- (4) Der Promotionsausschuß hat der Bewerberin/dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung darf nur nach Maßgabe von § 5 oder bei Nichterfüllung einer der in § 6 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen erfolgen.